

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2015

1. Änderung der Bestimmung Nr. 2 zum Abschnitt 4.5.4 EBM

2. Die Gebührenordnungspositionen 04560 und 04561 können - unter Berücksichtigung von 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen - nur von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder-Nephrologie und/oder Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, berechnet werden. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 04562, 04564 bis 04566 ~~und 04572 und 04573~~ setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren ~~und/oder zur ambulanten Durchführung der LDL-Elimination als extrakorporales Hämotherapieverfahren~~ gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. **Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 04572 und 04573 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach Nr. 1 Ambulante Durchführung der Apherese als extrakorporales Hämotherapieverfahren, Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses voraus.**

2. Änderung der Leistungslegendierung der Gebührenordnungsposition 04572 im Abschnitt 4.5.4 EBM

- 04572 Zusatzpauschale kindernephrologische
Betreuung bei einem Neugeborenen,
Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen
bei LDL-Apherese gemäß ~~der Vereinbarung
zu den Blutreinigungsverfahren und/oder
zur ambulanten LDL-Elimination als
extrakorporales Hämotherapieverfahren
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ Nr. 1 Anlage I

"Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

3. Änderung der Leistungslegendierung der Gebührenordnungsposition 04573 im Abschnitt 4.5.4 EBM

04573 Zusatzpauschale kindernephrologische Betreuung bei einem Neugeborenen, Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen bei einer Apherese bei rheumatoider Arthritis gemäß ~~den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und gemäß der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren als extrakorporales Hämotherapieverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses,~~

4. Änderung der Nr. 6 der Präambel 12.1 EBM

6. Ausser den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von Fachärzten für Transfusionsmedizin zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 02110, 02111, ~~und~~ 02112, **04572, 04573 und 13620 bis 13622** berechnungsfähig. **Bei Berechnung der Gebührenordnungspositionen 04572, 04573 und 13620 bis 13622 sind abweichend von Nr. 2 dieser Präambel zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01321, 01411, 01412 und 01415 berechnungsfähig.**

5. Änderung der Bestimmung Nr. 1 zum Abschnitt 13.3.6 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen 13590 bis 13592, 13600 und 13601 können - unter Berücksichtigung von 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen - nur von Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie und/oder Vertragsärzten, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, berechnet werden. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 13602, ~~und~~ 13610 bis 13612 ~~und 13620 bis 13622~~ setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren ~~und/oder zur ambulanten Durchführung der LDL-Elimination als extrakorporales Hämotherapieverfahren~~ gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. **Die**

Berechnung der Gebührenordnungspositionen 13620 bis 13622 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses voraus.

6. Änderung der Leistungslegendierung zur Gebührenordnungsposition 13620 im Abschnitt 13.3.6 EBM

13620 Zusatzpauschale ärztliche Betreuung bei LDL-Apherese gemäß Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses ~~und gemäß der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren und/oder zur ambulanten LDL-Elimination als extrakorporales Hämotherapieverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~, ausgenommen bei isolierter Lp(a)-Erhöhung,

7. Änderung der Leistungslegendierung zur Gebührenordnungsposition 13621 im Abschnitt 13.3.6 EBM

13621 Zusatzpauschale ärztliche Betreuung bei einer Apherese bei rheumatoider Arthritis gemäß ~~den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und gemäß der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren als extrakorporales Hämotherapieverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses,

8. Änderung der Leistungslegendierung zur Gebührenordnungsposition 13622 im Abschnitt 13.3.6 EBM

13622 Zusatzpauschale ärztliche Betreuung bei LDL-Apherese gemäß Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses ~~und gemäß der~~

**Vereinbarung _____ zu _____ den
Blutreinigungsverfahren _____ und/oder _____ zur
ambulanten _____ LDL-Elimination _____ als
extrakorporales _____ Hämotherapieverfahren
gemäß ~~§ 135 Abs. 2 SGB V~~, bei isolierter
Lp(a)-Erhöhung,**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergrund

Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Abschnitt 4.5.4 „Gebührenordnungsposition der pädiatrischen Nephrologie und Dialyse“, die Präambel 12.1 zum Kapitel 12 „Laboratoriumsmedizinische Gebührenordnungspositionen“ sowie der Abschnitt 13.3.6 „Gebührenordnungspositionen der Nephrologie und Dialyse“ des EBM an die Neufassung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I: Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Nr. 1 „Ambulante Durchführung von Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren“ angepasst, die der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 beschlossen hat.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde hinsichtlich der fachlichen Befähigung der Ärzte und Ärztinnen, die Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren erbringen dürfen, geändert. Mit Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses können auch Ärzte und Ärztinnen, die nicht den Fachgebieten Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ bzw. Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung „Kinder-Nephrologie“ zugehören, für die jedoch die (Muster-)Weiterbildungsordnung die Durchführung therapeutischer Apheresen vorsieht, die Leistung erbringen, wenn sie durch geeignete Belege hinreichende Erfahrungen a) allgemein in der Durchführung therapeutischer Apheresen und b) indikationsspezifische Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung nachweisen können.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft